

Kanton Solothurn
Gemeinde Lohn

Spezieller Bebauungsplan Bahnhofgebiet Lohn

(siehe Plan Nr. 505.20 343^c)

Sonderbauvorschriften

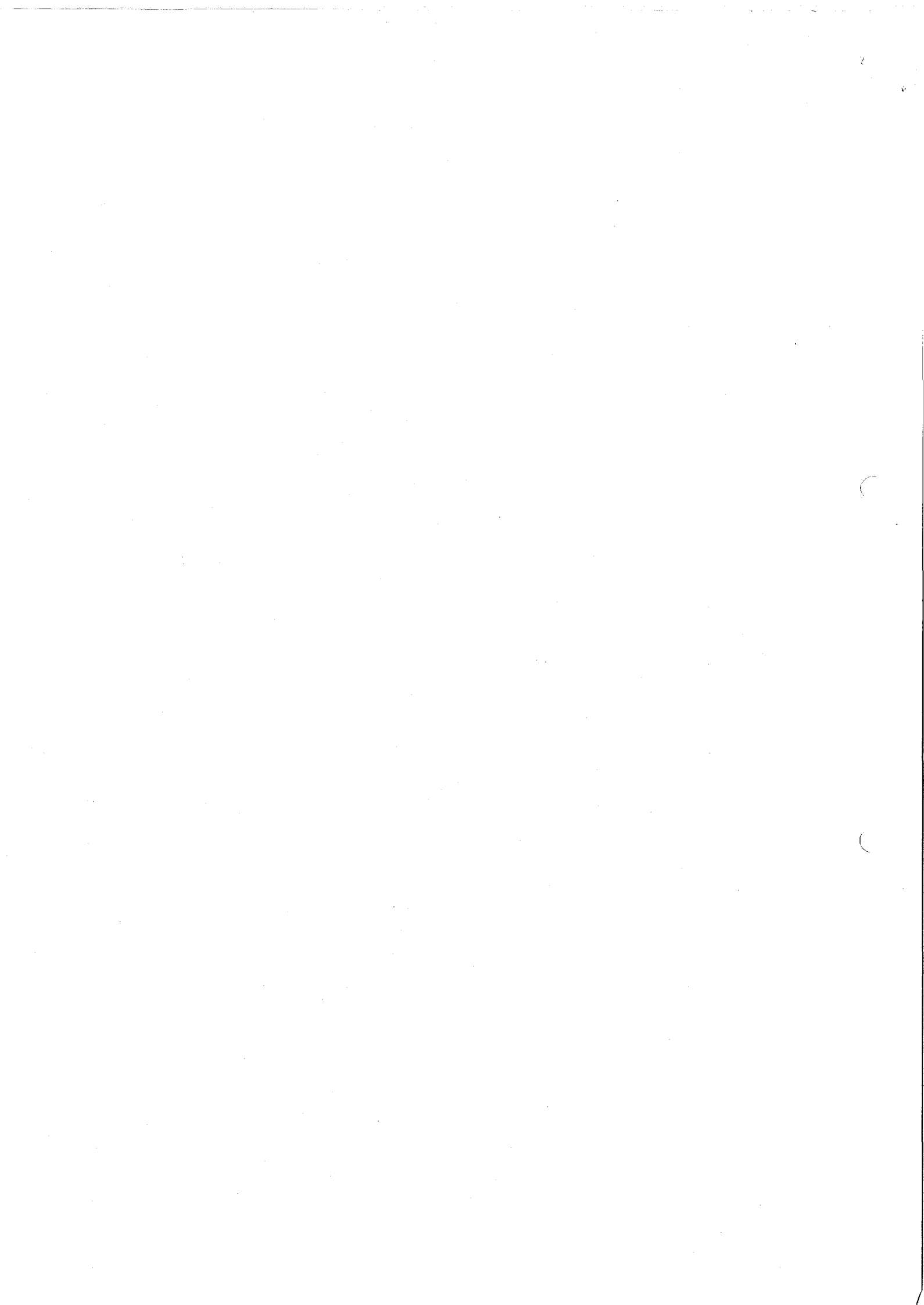
1. Oeffentliches Areal

- 1.1 Die im Plan ausgewiesenen Flächen für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Zweiräder sind verbindlich (22 Parkplätze Park and Ride ausserhalb der Planabgrenzung, 50 geschützte Parkplätze für Zweiräder).

Längs der Grenze zu GB Nr. 28 ist südlich der Parkplätze für Zweiräder ein Platz von 4.00 x 6.50 m vorzusehen für die Erstellung eines Einstellraumes zur Dienstwohnung. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer ist anstelle einer Mauer entlang der Garage auf dem angrenzenden Land von GB Nr. 28 eine Böschung zu erstellen und zu bepflanzen.

Für die Bedachung und Einwandung dieser Nebenbauten entlang GB Nr. 28 ist brauner Eternit zu verwenden.

- 1.2 Die westliche Rampe des Güterschuppens ist im Bereich der Bushaltestelle und der WC-Anlagen zu verkürzen.
- 1.3 Der Verkehr westlich der Rampe darf durch den Stückgutverkehr nicht behindert werden. Für den Heck-Verlad ist die Rampe auf der nordwestlichen Ecke entsprechend Plan umzubauen.
- 1.4 Auf der Einsteiginsel ist eine, die Sicht möglichst wenig behindernde Wartehalle (System Franke 5.40 x 1.50 m mit 90 cm Vordach) und eine öffentliche Sprechstation (PTT Modell) zu erstellen. Die Farbgebung erfolgt im Einvernehmen mit der Behörde der EG Lohn. Auf der Westseite der Insel ist eine Aussteigebucht von 2.00 m Breite für den Zubringerdienst Behinderter vorzusehen.
- 1.5 Bepflanzung und Unterhalt der Grünanlage nördlich der Busschlaufe



bis zur Garage von GB Nr. 27 sowie die Kopfen der Einsteiginsel ist Sache der Gemeinde (Pflegeleichte Anlage mit Hochstämmen).

- 1.6 Im Bereich der Fussgängerübergänge ist den Bedürfnissen Körperbehinderter Rechnung zu tragen.
- 1.7 Der Fussgängerbereich ist durch bauliche Massnahmen an besonders gefährdeten Stellen zu schützen.
- 1.8 Die Gemeinde trifft die notwendigen Vorkehren, um später die in der Grünzone störende Trafostation Nr. 167 zu verlegen. Zu diesem Zwecke sichert sie sich den entsprechenden Platz im vorgesehenen Gebäude auf GB Nr. 27 gegen finanzielle Beteiligung. Allfällig notwendige Aenderungen in der Kabelführung sind beim Ausbau des Platzes zu berücksichtigen.

2. Privatareal

- 2.1 Die Gestaltung der Privatparzellen hat sich nach dem aufgelegten Plan zu richten.
- 2.2 Die Entwässerung des Privatareals ist intern zu lösen. Allfällige Trottoirsteine im Bereiche der Ausfahrten und Fussgängerübergänge sind abzusenken.
- 2.3 Die verbleibende Grünfläche auf dem Grundstück Nr. 27 ist gleichzeitig mit der angrenzenden öffentlichen Grünanlage der Gemeinde zu erstellen. Die im Plan als Grünflächen eingetragenen Zonen dürfen nicht als Lager- oder Abstellplatz verwendet werden.

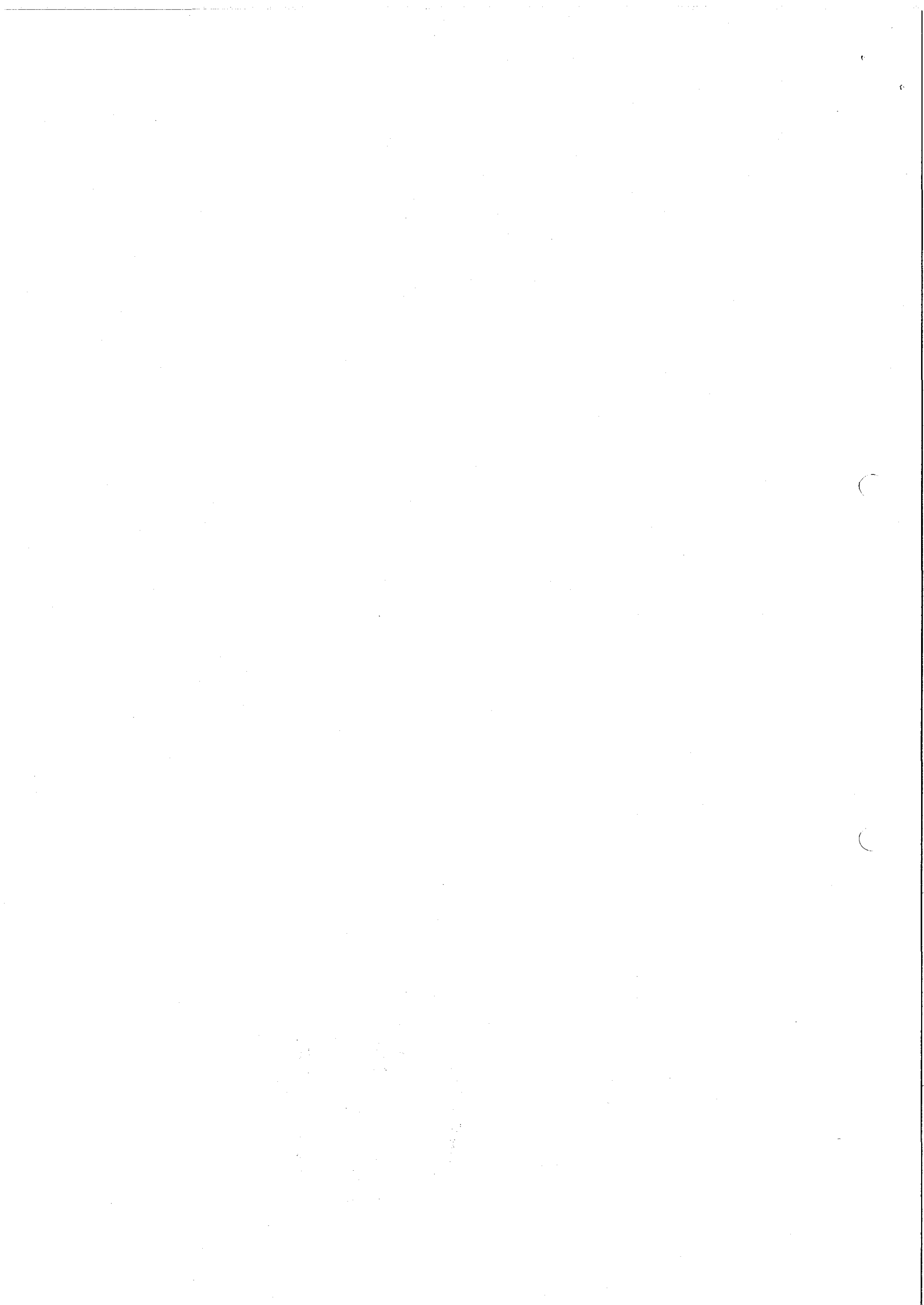
Die zwei bestehenden Platanen auf der Süd/Südwestseite des Restaurants müssen erhalten bleiben.

- 2.4 Bestehende Bauten auf GB Nr. 27 sind, soweit sie im speziellen Bebauungsplan nicht enthalten sind, zu entfernen.
- 2.5 Innerhalb der angegebenen Hausbaulinien sind zwei Nebengebäude als Lager-, Abstell- oder Garagebauten zulässig.

Die zulässige Traufhöhe (Durchfahrthöhe Unterkant gemessen) darf max. 4.40 m betragen.

Diese Höhe richtet sich beim südlichen Gebäude nach der Schwellenhöhe (1.30 m) der Türe zum Salzmagazin, also ab Schwelle 3.10 m. Beim nördlichen Gebäude nach dem Niveau des westlich angrenzenden Platzes.

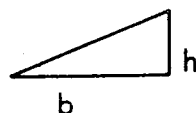
- 2.6 Dachvorsprünge dürfen auf der Traufseite max. 1.30 m, auf der Gibel-



seite max. 80 cm betragen.

Die Dachneigung der beiden Nebengebäude auf GB Nr. 27 sowie der Wohnungsanbau auf GB Nr. 120 soll zwischen 35 und 45° liegen.

Es entspricht dies einem Neigungsverhältnis von


$$\frac{h}{b} = \frac{0,7}{1} \text{ bis } \frac{1}{1}$$

Als Bedachungsmaterial ist entsprechend dem Hauptgebäude Ziegel zu verwenden.

- 2.7 Innerhalb der angegebenen Hausbaulinien auf GB Nr. 120 ist der Ausbau eines 2-geschossigen Wohnhauses an Haus Nr. 49 erlaubt. Gegenüber GB Nr. 27 besteht zu Gunsten von GB Nr. 120 ein Grenzbaurecht, Fenster- und Türöffnungen in den nördlichen Fassadenmauern sind erlaubt.
- 2.8 Inbezug auf die Gestaltung des Daches des Wohnungsanbaues gelten die gleichen Vorschriften wie für die Nebengebäude auf GB Nr. 27 (Ziffer 2.6).
- 2.9 Die Ueberdeckung des östlich an das Wohnhaus angrenzenden Stalles soll möglichst unauffällig erfolgen.

Solothurn, 15.1.1978 M. Je/W+A

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2707 genehmigt.

Solothurn, den 18. Mai 1979
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

